



Kreisstadt
Tauberbischofsheim

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften der Stadt Tauberbischofsheim für das Gebiet „Wohnmobilpark Tauberbischofsheim“, Gemarkung Tauberbischofsheim

h i e r : Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat mit Verfügung vom 06.10.2026 den vom Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim in öffentlicher Sitzung am 29.04.2026 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Wohnmobilpark Tauberbischofsheim“, Gemarkung Tauberbischofsheim, und die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Landentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Baugesetzbuches (Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch – BauGB-DVO), jeweils in der aktuellen Fassung,

g e n e h m i g t.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnmobilpark Tauberbischofsheim“, Gemarkung Tauberbischofsheim, liegt im Nordwesten des ehemaligen Kasernenareals und umfasst Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 1428 und 10709 der Gemarkung Tauberbischofsheim und überplant eine Fläche von rund 1,78 ha.

Der Bebauungsplan „Wohnmobilpark Tauberbischofsheim“, besteht aus den zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB. Gleichzeitig wurden zugeordnete örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO erlassen.

Maßgebend sind der Bebauungsplan im Maßstab 1 : 500 mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen und die zugeordneten örtlichen Bauvorschriften, jeweils vom 29.04.2026, erstellt von Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim. Beigefügt sind die Begründung mit Umweltbericht vom 29.04.2026 und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 29.04.2026, jeweils ebenfalls erstellt von Klärle GmbH sowie die Schallimmissionsprognose Verkehrslärm vom

24.06.2025, erstellt von Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Max-Planck-Straße 15, 97204 Höchberg.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wird der Bebauungsplan wirksam.

Der Bebauungsplan „Wohnmobilpark Tauberbischofsheim“ kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden sowie auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen, Rubrik „rechtsverbindliche Bebauungspläne der Stadt Tauberbischofsheim“. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 4 Absätze 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tauberbischofsheim, den 12. Oktober 2026

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

